

## Erläuterung zur Konformitätserklärung

Sportboote dürfen nur dann in den europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr (Handelsverkehr) gebracht werden, wenn sie mit den Baubestimmungen der EU konform sind.

### **Ergänzung zu § 7, Abs. 3 Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung ab 01.04.2006**

Für Sportboote, die nach dem 15.06.1998 und für Wassermotorräder, die nach dem 31.12.2005 innerhalb der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, muss zusätzlich eine Konformitätserklärung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der vorgenannten Verordnung vorgelegt werden. Die Konformitätserklärung entspricht der Richtlinie 94/25 EG, Anh. XV v. 16.06.1994 (ABl. Nr. L 164 v. 30.06.1994 S. 0015-0038) und ist Bestandteil des „Handbuches für den Schiffseigner“, das beim Bootsverkauf zu übergeben ist.

Bestandteil der Konformitätserklärung ist die einmalig vergebene Baunummer der Bootes. Diese Baunummer, CIN-Code muss der DIN EN ISO 10087:2006 entsprechen. Für Fahrzeuge die erstmalig in den Wirtschaftsraum der Europäischen Gemeinschaft importiert oder innerhalb der EG in Verkehr gebracht werden sollen, ist die Begutachtung vom Hersteller oder vom Importeur zu veranlassen.

Eine kostenpflichtige Konformitätserklärung kann nachträglich ausgestellt werden durch:

- Berufene Sachverständige des Germanischen Lloyd's
- Sachverständige, der durch den Bundesverband Wassersportwirtschaft anerkannten Fachvereinigung der Boots- und Yachtsachverständigen
- Benannte Inspektoren des 'IMCI' (International Marine Certification Institute).

Rechtsquelle:

Verordnung zur Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung, KIFzKV-BinSch) BGBl. 1995 Teil I S. 226 zuletzt geändert durch Artikel 5 der 6. Verordnung über die Änderung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften (BGBl 2006 Teil I Nr. 5 S. 222 ) 10. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten) (BGBl. 2004 Teil I S. 1605)